



SCHLUSSBERICHT – 06.06.2017

Bedarfsanalyse für einen neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Obligationenrechts (OR AT)

Umfrageergebnisse

Im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ)

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Bedarfsanalyse für einen neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Obligationenrechts (OR AT)
Untertitel: Umfrageergebnisse
Auftraggeber: Bundesamt für Justiz (BJ)
Ort: Bern
Datum: 06.06.2017

Begleitgruppe

David Rüetschi, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Bundesamt für Justiz
Léonard Maradan, Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Bundesamt für Justiz

Projektteam Ecoplan

Claudia Peter (Projektleitung)
Simon Büchler
Michael Marti
Ursula Walther

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Schützengasse 1
Postfach
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Konzept der Befragung.....	3
3	Umfrageergebnisse.....	6
3.1	Verwendung und Beurteilung des OR AT im Arbeitsalltag.....	6
3.1.1	Verwendung des OR AT	6
3.1.2	Beurteilung des Gesetzestexts des OR AT im Arbeitsalltag	6
3.1.3	Aktualität des Gesetzestextes des OR AT	8
3.1.4	Beurteilung verschiedener Aspekte des Gesetzestextes des OR AT	9
3.2	Revisionsbedarf des OR AT insgesamt	13
3.2.1	Genereller Bedarf nach einer Totalrevision des OR AT	13
3.2.2	Bedarf nach Totalrevision in Kombination mit Nutzungshäufigkeit.....	15
3.2.3	Bedarf nach einer Totalrevision in Kombination mit verwendeter Sprachversion des Gesetzestextes	16
3.2.4	Bedarf nach einer Totalrevision in Kombination mit Anzahl Jahren juristischer Berufserfahrung	16
3.2.5	Revisionsbedarf OR AT im Vergleich zum Revisionsbedarf des Besonderen Teils des Obligationenrechts (OR BT)	17
3.3	Materieller Revisionsbedarf von Einzelnormen des OR AT	19
3.3.1	Genereller materieller Revisionsbedarf von Einzelnormen	19
3.3.2	Revisionsbedarf nach Abschnitt	20
3.3.3	Elemente zur Regelung in zusätzlichen Einzelnormen.....	21
4	Schlussfolgerungen.....	22
5	Anhang A: Fragebogen.....	25

1 Einleitung

Hintergrund

Eine Forschungsgruppe von 23 Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aller Schweizer Fakultäten hat während fünf Jahren mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds den Allgemeinen Teil des Obligationenrechts (OR AT) aufgearbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Der Forschungsgruppe verfolgte die Devise, Bewährtes zu erhalten und Neuem Raum zu schaffen. Das Ziel des Entwurfs besteht unter anderem darin, die Übersichtlichkeit wiederherzustellen, das Auffinden der gesuchten Norm zu erleichtern und ein kohärentes Ganzes zu schaffen. Aus dieser Eigeninitiative ist ein kommentierter Gesetzesentwurf «Obligationenrecht 2020» (OR 2020) entstanden.¹

Anlässlich dieses Entwurfs reichten der damalige Nationalrat und heutige Ständerat Andrea Caroni und der Ständerat Pirmin Bischof in beiden Räten ein jeweils gleichlautendes Postulat mit dem Titel «Für ein modernes Obligationenrecht» ein.² Der Bundesrat beantragte dem Parlament die Annahme beider Postulate. Diese wurden darauf jeweils ohne Gegenstimme an den Bundesrat überwiesen.

Mit den beiden Postulaten wird der Bundesrat aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten, ob er bereit ist, dem Parlament den Entwurf für einen modernen und benutzerfreundlichen Allgemeinen Teil des Schweizer Obligationenrechts vorzulegen.

Auftrag

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Justiz (BJ) EcoPlan beauftragt, eine Online-Befragung zum Bedarf eines neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Obligationenrechts (OR AT) durchzuführen. Im Fokus der Befragung standen die Einschätzungen von **Fachleuten aus der Praxis**, welche im Berufsalltag mit dem OR AT arbeiten und den Gesetzestext aus der praktischen Anwendung kennen.

Im Zentrum der Untersuchung standen folgende Fragen:

- Wie bewährt sich der Allgemeine Teil des Obligationenrechts in der täglichen Arbeit?
- Wie schätzen Fachleute aus der Praxis den Bedarf für eine Totalrevision des OR AT ein?
- Wäre anstelle einer Totalrevision auch die Überarbeitung spezifischer Einzelnormen ausreichend?
- In welchen Bereichen besteht allfälliger Revisionsbedarf?

¹ Art. 1–220 OR 2020 sind viersprachig (D/F/I/E) abrufbar unter: <http://or2020.ch/>. Zu jeder Bestimmung können Erläuterungen (in D oder F) sowie rechtsvergleichende Hinweise abgerufen werden.

² Postulat Nr. 13.3226 „Für ein modernes Obligationenrecht“, eingereicht am 21. März 2013; Postulat Bischof Nr. 13.327 „Für ein modernes Obligationenrecht“, eingereicht am 21. März 2013.

Vorgehen

Die Erkenntnisse des vorliegenden Berichts basieren auf einer **Online-Umfrage**, welche 1'670 zufällig ausgewählten Praktikerinnen und Praktiker zugestellt wurde. Im Zentrum der Befragung standen diejenigen Berufsgruppen, welche sich im Arbeitsalltag mit dem OR AT beschäftigen und zwar Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte, Verbandsjuristinnen und -juristen resp. Unternehmensjuristinnen und -juristen. Das Bundesamt für Justiz hat die ausgewählten Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer brieflich angeschrieben. Auf den Einbezug einer akademischen-wissenschaftlichen Sichtweise wurde bewusst verzichtet, da der Entwurf zum OR2020 aus diesen Kreisen stammte und es bei der Befragung darum ging, die Sichtweise der Praktikerinnen und Praktiker abzufragen.

Zum vorliegenden Bericht

Der vorliegende Bericht enthält die quantitativen und qualitativen Auswertungen der Online-Umfrage und ist wie folgt gegliedert:

- In Kapitel 2 wird der Aufbau und die Durchführung der Befragung aufgezeigt. Der Originalfragebogen findet sich in Anhang A im Kapitel 5.
- In Kapitel 3 sind die Ergebnisse der Online-Umfrage detailliert dargestellt.
- Kapitel 4 enthält die Schlussfolgerungen.

2 Konzept der Befragung

2.1 Aufbau und Inhalt

Die Umfrage war in vier Themenblöcke gegliedert³:

- Themenblock A: Verwendung des OR AT im Arbeitsalltag
- Themenblock B: Beurteilung des OR AT im Arbeitsalltag
- Themenblock C: Bedarf nach einer Totalrevision des OR AT
- Themenblock D: Materieller Revisionsbedarf von Einzelnormen

Beim Themenblock A ging es darum, die Häufigkeit der Verwendung des OR AT zu erheben.

Beim Themenblock B standen die Fragen im Zentrum, wie sich der Gesetzestext im Arbeitsalltag bewährt und ob er Antworten auf die wichtigen heutigen rechtlichen Fragestellungen liefert. Zudem waren die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgefordert, verschiedene Aspekte (Sprache, Detaillierungsgrad, Systematik, etc.) des Gesetzestextes zu beurteilen.

Im Themenblock C wurde ermittelt, wie gross der Bedarf nach einer Totalrevision des OR AT bei den Praktikerinnen und Praktikern ist. Zudem wurde zur besseren Einordnung der Erkenntnisse von den Befragungsteilnehmenden eine Abwägung zwischen der Revision des OR AT und einer ebenfalls denkbaren Revision des OR BT verlangt.

Der letzte Themenblock D widmete sich dem konkreten materiellen Revisionsbedarf von Einzelnormen. In diesem Teil wurde erhoben, ob statt einer Totalrevision des OR AT auch eine Revision von bestehenden oder das Einfügen zusätzlicher Einzelnormen dem Revisionsbedürfnis entsprechen würde.

2.2 Durchführung und Umfrageteilnehmer

Die Befragung wurde online mittels der Software LimeSurvey durchgeführt. Das Bundesamt für Justiz (BJ) stellte den Befragungsteilnehmer per Post ein Einladungsschreiben mit entsprechendem Link zur Umfrage zu. Die Umfrage lief vom 22.03-19.04.2017.

Vorgängig zur Befragung wurde der Fragebogen in den drei Sprachversionen deutsch, französisch und italienisch von Akteuren aus der zu befragenden Zielgruppen direkt im Online-Tool auf seine Verständlichkeit hin getestet (Pre-Test). Auf Basis der Rückmeldungen des Pre-Tests wurden einzelne Fragen noch angepasst.

Im Zentrum der Befragung standen diejenigen Akteure, für welche das OR AT im Arbeitsalltag ein zentrales Instrument ist und welche aufgrund ihrer praktischen Erfahrung eine qualifizierte Beurteilung zum Revisionsbedarf abgeben können.

In Absprache mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) wurden folgende drei Akteursgruppen befragt:

³ Der Originalfragebogen findet sich im Anhang in Kapitel 5.

- Richterinnen und Richter
- Anwältinnen und Anwälte
- Verbandsjuristinnen und -juristen, respektive Unternehmensjuristinnen und -juristen.

Auf eine repräsentative Stichprobe (bevölkerungsgewichtet) wurde verzichtet, da nicht von grossen Unterschieden in der Beurteilung zwischen den Kantonen auszugehen ist. Vielmehr ging es darum, Befragungsteilnehmende mit Erfahrungen im relevanten Rechtsgebiet abzuholen, welche die Fragestellungen vor dem Hintergrund ihrer Arbeitserfahrungen beantworten können.⁴ Zudem wurde darauf geachtet, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Sprachregionen angeschrieben wurden, da gerade bei der Beurteilung der sprachlichen Verständlichkeit des Gesetzestextes die Sprachversion eine Rolle spielen kann. Bei den Anwältinnen und Anwälten wurde zudem darauf geachtet, dass solche aus eher ländlichen und städtischen Kantonen angeschrieben werden.

Sämtliche Kontaktdaten wurden vom BJ auf Basis der oben genannten Grundüberlegungen aufbereitet. Konkret wurden folgende Akteure zur Umfrage angeschrieben:

- Zur Befragung der **Richterinnen und Richtern** wurden diejenigen Gerichte angeschrieben, welche Fälle mit Bezug zum OR AT behandeln. Es wurden dabei sämtliche erstinstanzlichen Zivilgerichte und Obergerichte, die Handelsgerichte sowie die zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts angeschrieben. Pro Obergericht wurden zwei Richterinnen und Richter zur Umfrage eingeladen, bei den übrigen Gerichten eine Person. Insgesamt wurden 163 Richterinnen und Richter angeschrieben.
- Zur Befragung der **Anwältinnen und Anwälte** konnte im Gegensatz zu den Gerichten aufgrund der grossen Personenanzahl keine Vollerhebung gemacht werden. Für diese Akteursgruppe stellte das BJ auf Basis der oben beschriebenen Kriterien (Sprache, Stadt-/Landkantone) eine zufällige Auswahl zusammen. Dabei wurden Anwälte aus den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Jura, Solothurn, Tessin, Waadt und Wallis angeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass sich die Beurteilungen bei diesem generellen juristischen Thema nicht entlang der Kantonslinien unterscheiden. Zur Erstellung der Kontaktlisten verwendete das BJ die öffentlich zugänglichen Anwaltslisten.⁵ In diesen Listen sind sämtliche in den Kantonen nach Art.5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) eingetragenen Anwältinnen und Anwälte aufgeführt. Auf diese Art und Weise wurden insgesamt 1432 zufällig ausgewählte Anwältinnen und Anwälte angeschrieben.
- Bei den **Verbänden und Unternehmen** wurden diejenigen Verbände von nationaler Bedeutung angeschrieben, die aufgrund ihres Zwecks einen Bezug zum OR AT haben. Vereinzelt wurden auch noch grosse schweizweit agierende Unternehmen angeschrieben. Das BJ verwendete dazu die amtsinterne Adressliste für Vernehmlassungen und stellte daraus

⁴ Um nur Akteure zu befragen, welche im Arbeitsalltag auch tatsächlich mit dem OR AT arbeiten, wurde zu Beginn des Fragebogens die Häufigkeit der Verwendung des OR AT abgefragt. Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche Angaben nie mit dem OR AT zu arbeiten, wurden nicht weiter befragt (vgl. Frage A3 im Fragebogen im Anhang in Kapitel 5). Dies war bei 7 Personen der Fall.

⁵ <https://www.sav-fsa.ch/de/anwaltsrecht/anwaltsregister.html>

eine Liste der betroffenen Verbände und Unternehmen zusammen. Es wurden in dieser Kategorie insgesamt 75 Anschreiben versandt.

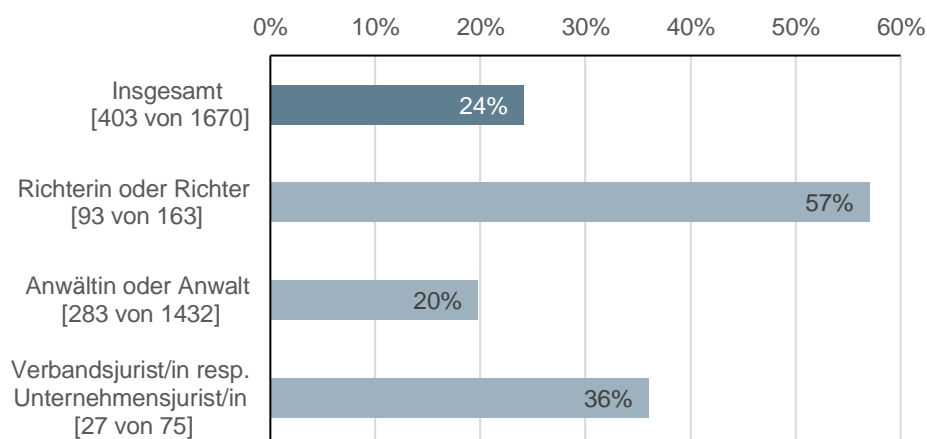
Wie in der folgenden Abbildung dargestellt, **füllten von den insgesamt 1670 angeschriebenen Akteuren 403 die Befragung vollständig aus**. 48 Teilnehmerinnen und Teilnehmer füllten die Umfrage lückenhaft aus. Diese Fragebogen wurden nicht in die Auswertung miteinbezogen. Ebenfalls nicht einbezogen wurden die Antworten aus den Pre-Tests, da nach dem Pre-Test einzelne Fragen noch leicht angepasst wurden.

Aus den vollständig ausgefüllten Fragebogen resultiert ein **Rücklauf von 24%** (403 Antworten bei 1670 Einladungen). Bei der Kategorie der Richterinnen und Richter betrug der Rücklauf 57%, bei den Anwältinnen und Anwälten 20% und bei den Verbandsjuristinnen und -juristen resp. den Unternehmensjuristinnen und -juristen 36%. Die Antworten wurden zu Beginn der Auswertung auf Ihre Vollständigkeit hin überprüft. Lückenhafte ausgefüllte Fragebogen was bei 48 Antworten der Fall war.

Die Umfrage wurde jeweils insgesamt und – wo sinnvoll und von der Anzahl Beobachtungen möglich – nach den drei Akteursgruppen ausgewertet. Die Gesamtergebnisse sind jeweils ungewichtet dargestellt.

Abbildung 2-1: Rücklauf nach Kategorie

	Einladungen	Antworten	Rücklauf
Insgesamt	1670	403	24%
Richterin oder Richter	163	93	57%
↳ Erstinstanzliches Gericht	110	59	54%
↳ Obergericht	52	34	65%
↳ Bundesgericht	1	0	0%
Anwältin oder Anwalt	1432	283	20%
Verbandsjurist/in resp. Unternehmensjurist/in	75	27	36%



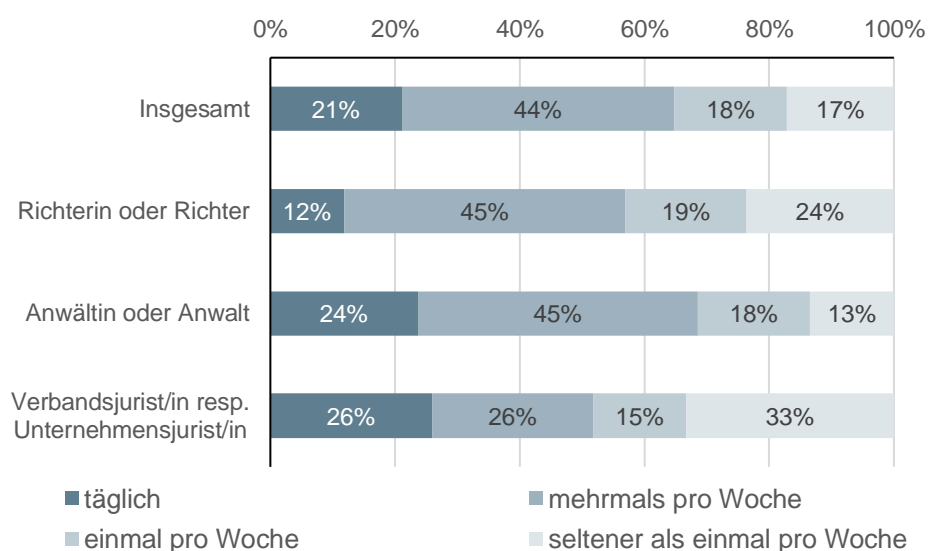
3 Umfrageergebnisse

3.1 Verwendung und Beurteilung des OR AT im Arbeitsalltag

3.1.1 Verwendung des OR AT

Insgesamt nutzen die befragten Akteure den Allgemeinen Teil des OR (OR AT) häufig in ihrem Arbeitsalltag. Rund zwei Drittel der befragten Akteure nutzen den OR AT täglich oder mehrmals pro Woche. Am häufigsten wird das OR AT von den Anwältinnen und Anwälten genutzt. 24% von ihnen nutzen den OR AT täglich, bei den Richterinnen und Richter sind es 12%, wobei Richterinnen und Richter an den erstinstanzlichen Gerichten häufiger mit dem OR AT arbeiten (17% täglich) als jene an den Obergerichten (3% täglich).

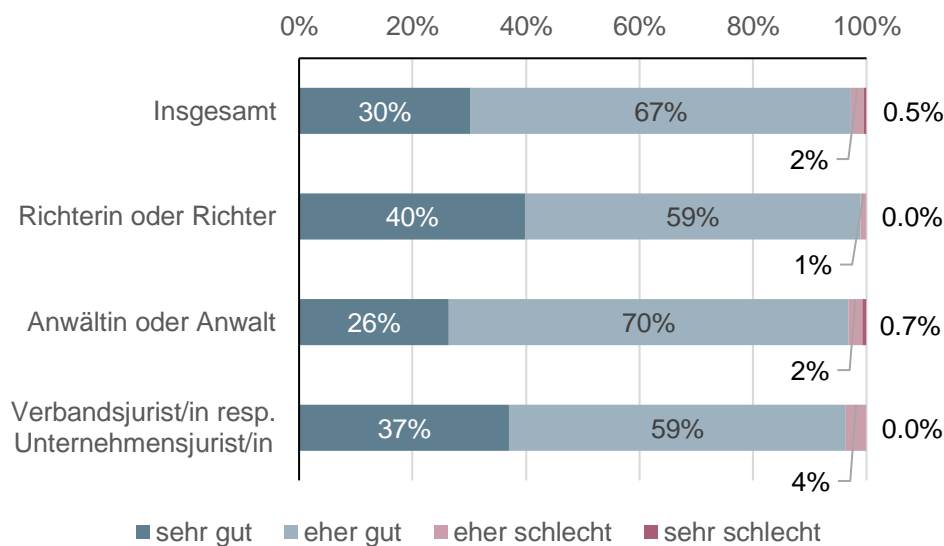
Abbildung 3-1: Häufigkeit der Verwendung des OR AT



N= 403

3.1.2 Beurteilung des Gesetzestexts des OR AT im Arbeitsalltag

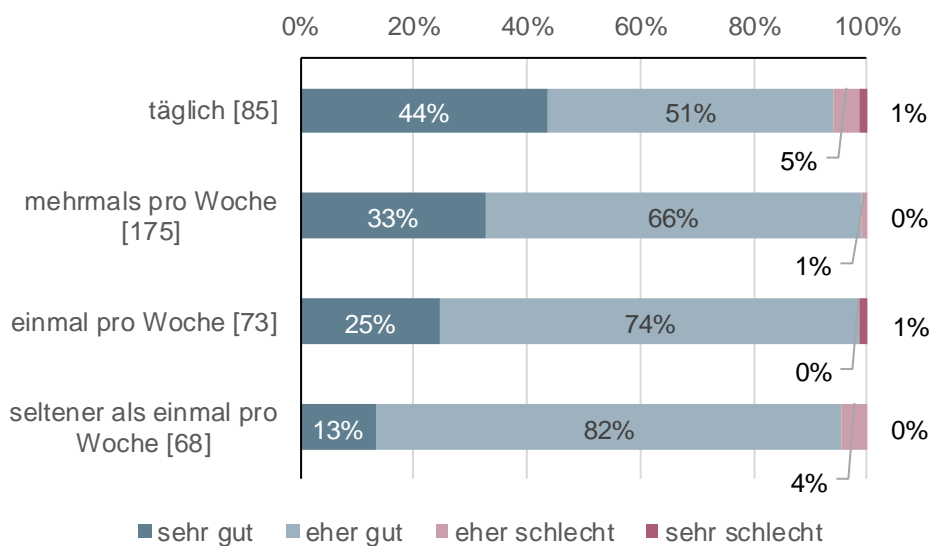
Um einen generellen Eindruck zur Akzeptanz und Praxistauglichkeit des OR AT im Arbeitsalltag zu erhalten, wurden die Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer danach befragt, wie sich der Gesetzestext des OR AT in ihrem Arbeitsalltag bewährt. Insgesamt gaben 30% an, dass sich der Gesetzestext sehr gut bewährt, weitere 67% sind der Meinung, dass er sich eher gut bewährt. Nur 2% sind der Meinung, dass er sich eher nicht bewährt. Bei der Betrachtung nach Akteursgruppe schneidet der Gesetzestext bei den Richterinnen und Richter am besten ab.

Abbildung 3-2: Bewährung des OR AT im Arbeitsalltag

N= 401

Die wenigen Antwortenden (11 Personen), die angaben, dass sich der Gesetzestext eher schlecht oder sehr schlecht bewährt, begründeten dies damit, dass die von der Rechtsprechung und Lehre anerkannten Tatbestandsvoraussetzungen aus dem Gesetzestext nicht oder kaum erkennbar sind und der Gesetzestext nicht selbstredend ist. Auch wurde moniert, dass gewisse Regeln und die Systematik veraltet und die Inhalte daher schwer zugänglich respektive schwer verständlich sind. Ferne zur Praxis wurde bei Verjährungs- und Verwirkungsfristen kritisiert sowie Unsicherheiten bezüglich Haftungsfragen und den Regelungen zur mangelhaften Erfüllung (detailliertere Ausführungen vgl. Kapitel 3.3.2 zum Revisionsbedarf von Einzelnormen).

Wird die Beurteilung des OR AT im Arbeitsalltag in Kombination mit der Benutzungshäufigkeit ausgewertet, wird der Gesetzestext desto besser beurteilt, umso häufiger er verwendet wird. Diejenigen, die den OR AT täglich anwenden, beurteilen ihn zu 44% mit «sehr gut», bei denjenigen, die ihn seltener als einmal pro Woche benutzen, sind es noch 13%.

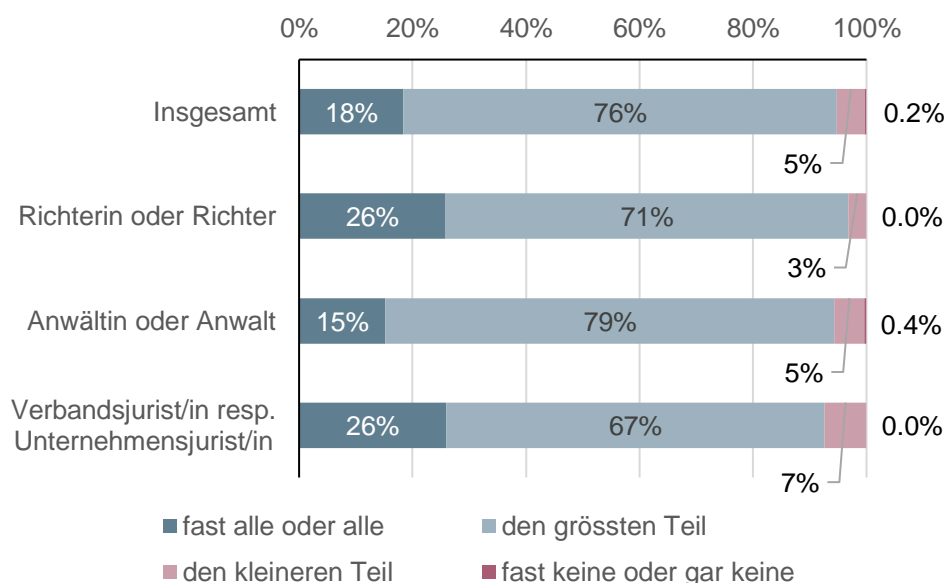
Abbildung 3-3: Bewährung des OR AT nach Häufigkeit der Benutzung

N= 401

3.1.3 Aktualität des Gesetzestextes des OR AT

Neben der generellen Praxistauglichkeit stellt sich auch die Frage nach dem Aktualitätsbezug. Gibt der Gesetzestext des OR AT Antworten auf die wichtigen heutigen rechtlichen Fragestellungen? 95% der Befragten sind der Meinung, dass der Gesetzestext auf fast alle oder alle respektive den grössten Teil der Fragestellungen eine Antwort gibt. Unterschieden nach Akteursgruppe finden die Anwältinnen und Anwälte etwas weniger häufig eine Antwort auf ihre Fragestellungen.

Abbildung 3-4: Der Gesetzestext des OR AT gibt Antworten auf... der heutigen rechtlichen Fragestellungen



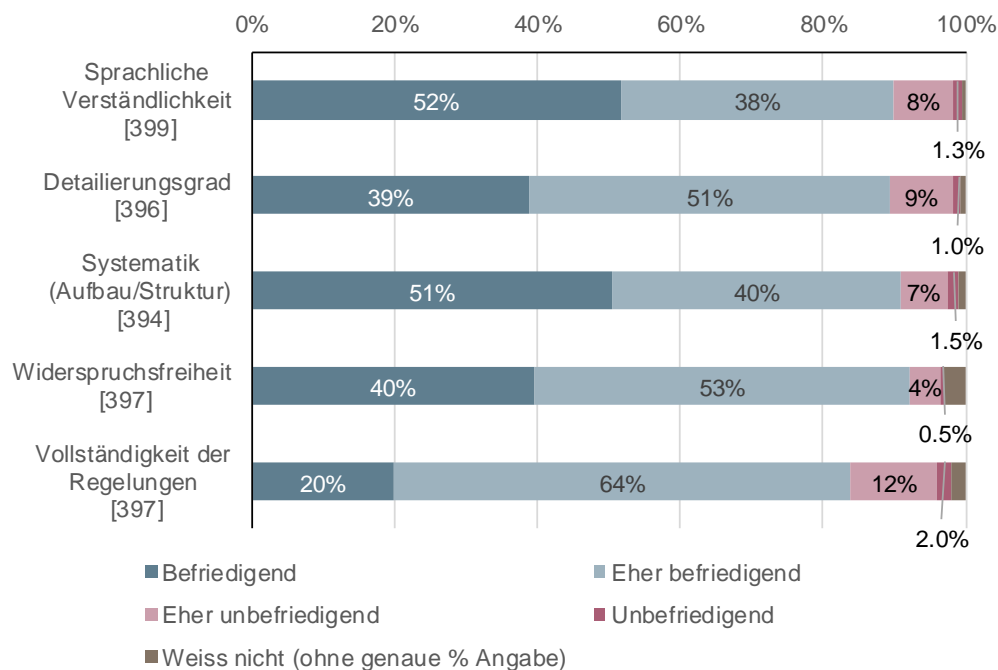
N= 402

3.1.4 Beurteilung verschiedener Aspekte des Gesetzestextes des OR AT

Ein Motiv der Autoren zur Erarbeitung des OR2020 war, dass der Gesetzestext wichtige in der Praxis über die Zeit herausgebildete Rechtsfiguren nicht abbildet. Zudem kritisierten die Autoren, dass der OR AT unvollständig, oft zu detailliert und manchmal gar widersprüchlich ist. Daher wurden die Umfrageteilnehmer auch zu folgenden Aspekten des aktuellen Gesetzestextes befragt:

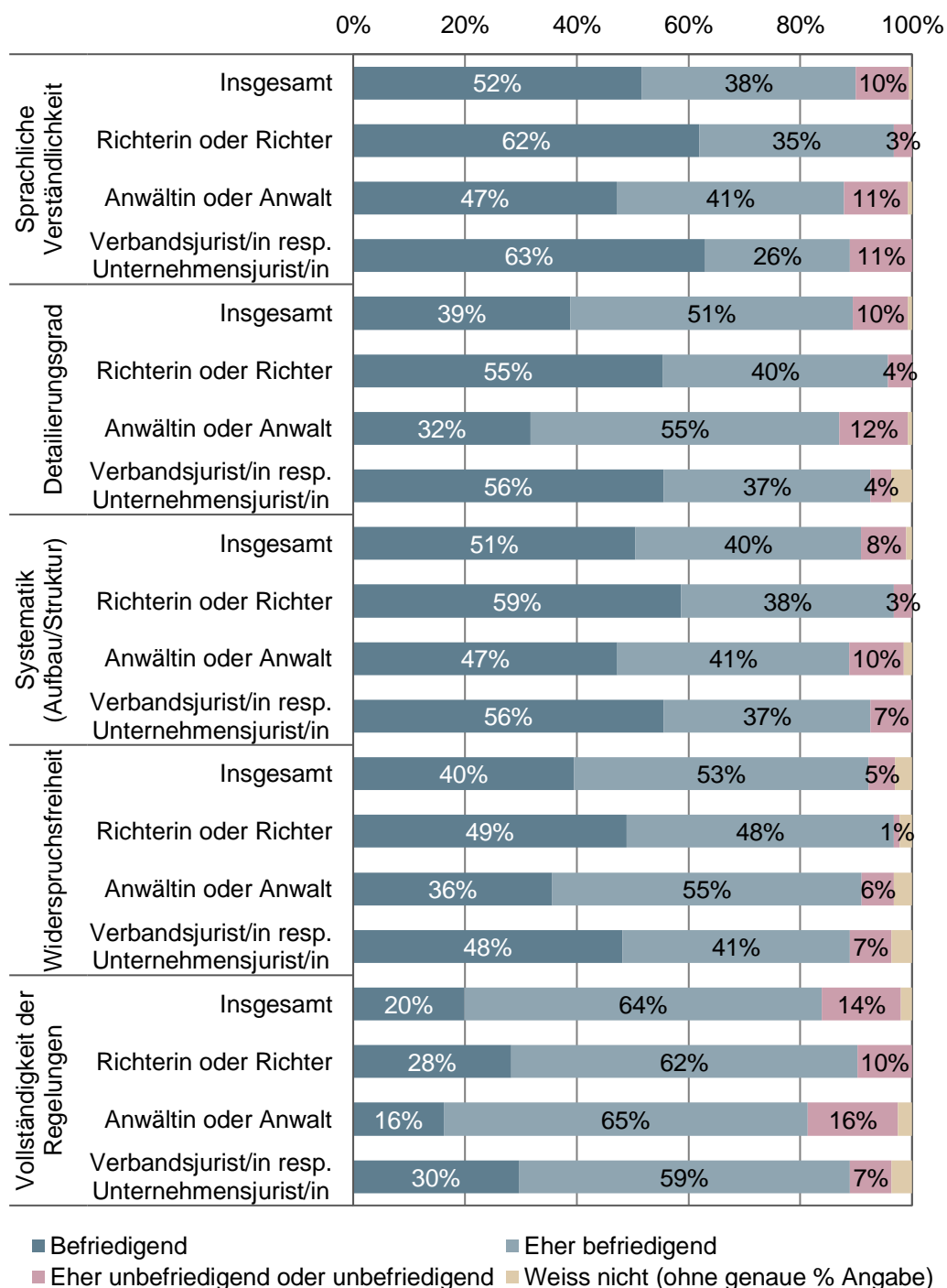
- Sprachliche Verständlichkeit
- Detailierungsgrad
- Systematik (Aufbau / Struktur)
- Widerspruchsfreiheit
- Vollständigkeit der Regelungen

Insgesamt beurteilen die Befragungsteilnehmer die erwähnten Aspekte mehrheitlich als befriedigend bis eher befriedigend. Nur 5% bis 14% der Befragten beurteilen den einen oder anderen Aspekt als eher unbefriedigend bis unbefriedigend. Das Ausmass der Zufriedenheit variiert zwischen den Aspekten. Am grössten ist die Zufriedenheit mit der Sprache und der Systematik. Ebenfalls hoch ist die Zufriedenheit mit dem Detailierungsgrad und der Widerspruchsfreiheit der Regelungen. Am wenigsten zufrieden sind die Umfrageteilnehmer mit der **Vollständigkeit der Regelungen**. Dieser Aspekt wird in Kapitel 3.3.2 und 3.3.3 weiter vertieft.

Abbildung 3-5: Beurteilung verschiedener Aspekte des Gesetzestextes des OR AT

Unterschieden nach Akteursgruppe beurteilen die Anwältinnen und Anwälte sämtliche Aspekte als weniger befriedigend als die anderen beiden Akteursgruppen (vgl. folgende Abbildung). Die Zufriedenheitswerte der Richterinnen und Richter sowie der Verbandsjuristinnen und Verbandsjuristen respektive Unternehmensjuristinnen und -juristen sind relativ ähnlich.

Abbildung 3-6: Beurteilung verschiedener Aspekte des Gesetzestextes des OR AT nach Akteursgruppe



Bemerkung: Die Prozentzahlen der Kategorie «Insgesamt» stellen den ungewichteten Durchschnitt über sämtliche Nutzerinnen und Nutzer dar. Da die Anzahl befragter Anwältinnen und Anwälte bedeutend grösser ist als jene der Verbandsjuristinnen und Verbandsjuristen respektive Unternehmensjuristinnen und -juristen wird der Durchschnitt stärker von der Kategorie der Anwältinnen und Anwälte geprägt.

Diejenigen Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche einen oder mehrere Aspekte als eher unbefriedigend oder unbefriedigend beurteilten, wurden nach den Gründen dafür befragt. Sie konnten aus den folgenden Begründungen auswählen oder weitere Begründungen hinzufügen (vgl. folgende Tabelle):

Abbildung 3-7: Begründungen für eher unbefriedigende oder unbefriedigende Beurteilung der Aspekte

Aspekt	Begründung	Anzahl Nennungen
Sprachliche Verständlichkeit	Zu komplizierte Sprache	20
	Zu lange Sätze / Bestimmungen	10
	Nicht mehr zeitgemässe Sprache	30
	Sonstiges	6
Detailierungsgrad	Zu detailliert	1
	Zu wenig detailliert	36
	Sonstiges	2
Systematik (Aufbau/Struktur)	Einzelne Regelungen sind falsch eingeordnet	15
	Verweise fehlen	15
	Gesamtstruktur ist unbefriedigend	19
	Sonstiges	0
Widerspruchsfreiheit	Begriffe und Wendungen werden unterschiedlich verwendet	10
	Fachausdrücke werden nicht korrekt eingesetzt	8
	Einzelne Normen widersprechen sich	12
	Sonstiges	3
Vollständigkeit der Regelungen	Gewisse Regeln fehlen oder sind unvollständig	48
	Sonstiges	6

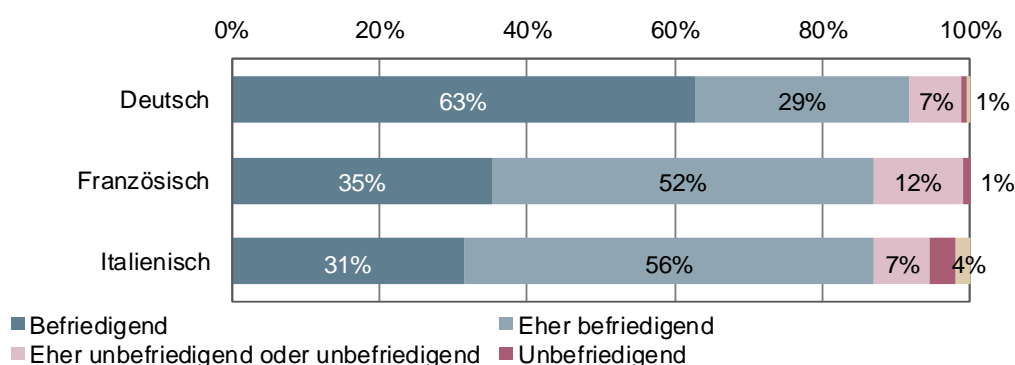
Bemerkungen: Mehrfachnennungen innerhalb eines Aspekts waren möglich.

- Im Hinblick auf die sprachliche Verständlichkeit wird vor allem bemängelt, dass die Sprache nicht mehr zeitgemäss ist (30 Nennungen).
- Beim Detailierungsgrad kommt die Umfrage zu einem anderen Ergebnis als die Autoren des Entwurfs des OR2020. Die Autoren des Entwurfs sind der Ansicht, dass der aktuelle Gesetzestext *zu detailliert* ist und daher revidiert werden sollte. Die Befragten bemängeln jedoch, dass er *zu wenig detailliert* ist.
- Zur Systematik als auch zur Widerspruchsfreiheit werden verschiedene Begründungen als gleichermassen zutreffend empfunden.
- Naheliegenderweise ist die Unzufriedenheit mit der Vollständigkeit darauf zurückzuführen, dass gewisse Regelungen fehlen oder unvollständig sind.

Wie stark stören sich die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Arbeitsalltag an den als unbefriedigend beurteilten Aspekten? Rund zwei Drittel⁶ derjenigen, die einen Mangel ausgemacht haben, erachten diesen als eher störend oder störend. Am meisten stören sie sich an der mangelnden Vollständigkeit und an der mangelnden Widerspruchsfreiheit. Das übrige Drittel erachtet zwar gewisse Aspekte ebenfalls als eher unbefriedigend oder unbefriedigend, stört sich aber im Arbeitsalltag nicht daran.

Der Aspekt der sprachlichen Verständlichkeit wird genauer untersucht, um herauszufinden, ob die verschiedenen Sprachversionen sich unterschiedlich auf die Beurteilung auswirken. Die Auswertung zeigt, dass der deutsche Gesetzestext deutlich besser bewertet wird als die französische und italienische Version (vgl. folgende Abbildung). Von den deutschen Anwendern empfinden 63% die sprachliche Verständlichkeit des Gesetzestexts als befriedigend, bei den französischen und italienischen Anwendern sind es noch 35% respektive 31%.

Abbildung 3-8: Beurteilung der sprachlichen Verständlichkeit abhängig von der Nutzungssprache



Auch bei allen anderen Aspekten – Detailierungsgrad, Systematik, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit – schneidet der deutsche Gesetzestext besser ab. Durchwegs am kritischsten sind die französischsprachigen Anwenderinnen und Anwender.

3.2 Revisionsbedarf des OR AT insgesamt

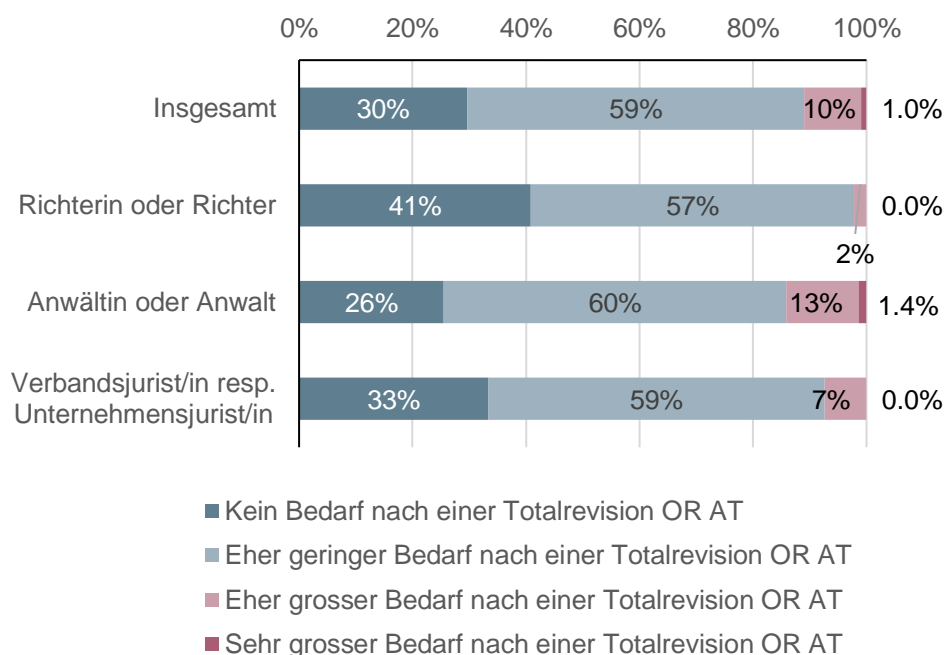
3.2.1 Genereller Bedarf nach einer Totalrevision des OR AT

Die zentrale Fragestellung der Umfrage dreht sich darum, wie gross aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker der Bedarf nach einer Totalrevision des OR AT ist. Die Totalrevision würde die Aktualisierung der 183 Artikel des OR AT umfassen.

⁶ Die zwei Drittel entsprechen je nach Aspekt 13 bis 38 Teilnehmer. Zum Beispiel erachten 56 der Befragten die Vollständigkeit als eher unbefriedigend bis unbefriedigend. Von diesen 56 erachten den Mangel 38 (dies entspricht 68%) als eher störend oder störend.

Die Umfrage zeigt, dass der Bedarf nach einer Totalrevision insgesamt gering ist. 59% erachten den Bedarf als eher gering und 30% sehen gar keinen Bedarf für eine Totalrevision (vgl. folgende Abbildung). Unterschieden nach Akteursgruppe ist der Revisionsbedarf bei den Richterinnen und Richtern am geringsten und bei den Anwältinnen und Anwälten am höchsten.

Abbildung 3-9: Bedarf nach einer Totalrevision des OR AT



N = 402

Eine Totalrevision des OR kann vorübergehend auch Rechtsunsicherheit schaffen. Diejenigen, welche den Revisionsbedarf als eher gross oder sehr gross eingestuft haben, wurden im Sinne einer Abwägung danach gefragt, wie sie eine Totalrevision des OR AT im Verhältnis zur möglicherweise entstehenden Rechtsunsicherheit bewerten. Die Mehrheit der Befragten (77%) antwortete, dass sie das Risiko vorübergehender Rechtsunsicherheit in Kauf nehmen würde. Nur 7% würden die Rechtssicherheit höher gewichten als die Totalrevision des OR AT.⁷

Begründungen für Revisionsbedarf

Wie begründen diejenigen, die den Revisionsbedarf als eher gross oder sehr gross beurteilen, ihre Einschätzung?

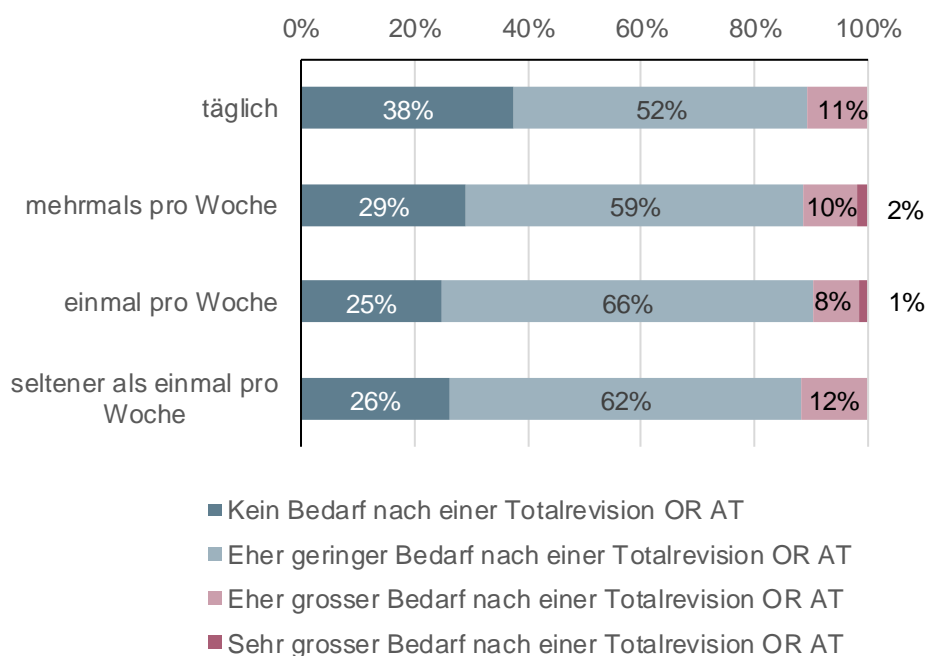
⁷ Die übrigen 16% haben diese Frage nicht beantwortet.

- Am häufigsten werden **formale Aspekte** angeführt. Diese betreffen die Sprache und Verständlichkeit (Präzision der Texte) sowie die Systematik und Gliederung des Gesetzestextes als auch den Detaillierungsgrad, die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der Normen.
- Häufig wurde auch gefordert, dass das OR AT an die **Lehre, an die Rechtsprechung sowie an die gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen** angepasst werden sollte.
- Auch wurde, wenn auch weniger häufig als die beiden ersten Kategorien, **materieller Änderungsbedarf** geltend gemacht, insbesondere im Bereich des Haftungsrechts, des Verjährungsrechts, der Nichterfüllung oder des Themas allgemeine Geschäftsbedingungen (detailliertere Ausführungen dazu in Kapitel 3.3.2).

3.2.2 Bedarf nach Totalrevision in Kombination mit Nutzungshäufigkeit

Zudem wurde untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen dem Bedarf nach einer Totalrevision und der Häufigkeit der Nutzung des OR AT besteht (vgl. folgende Abbildung). Bei den täglichen Nutzerinnen und Nutzern fällt auf, dass sie vermehrt keinen Bedarf für eine Totalrevision sehen (38%). Bei den übrigen Nutzungsintensitäten unterscheidet sich die Beurteilung zum Bedarf nach einer Totalrevision kaum.

Abbildung 3-10: Bedarf nach einer Totalrevision in Kombination mit Nutzungshäufigkeit des OR AT



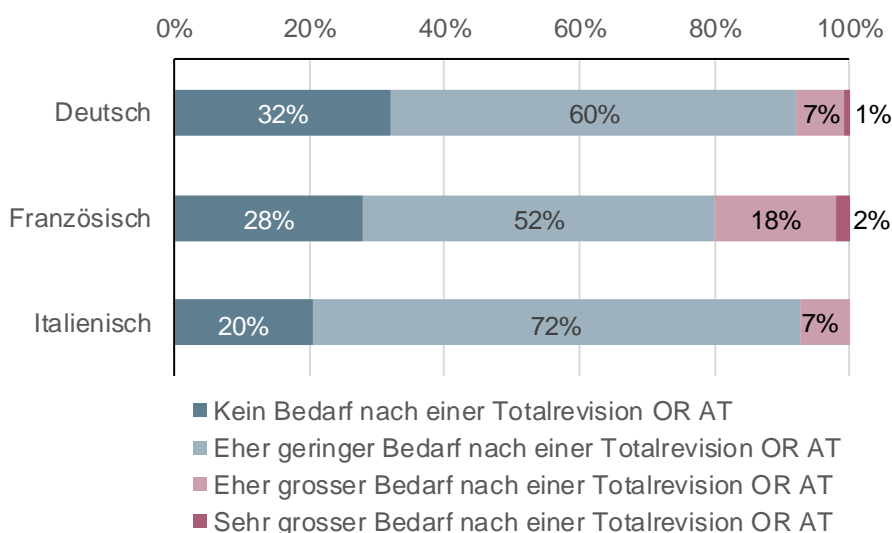
N=402

3.2.3 Bedarf nach einer Totalrevision in Kombination mit verwendeter Sprachversion des Gesetzestextes

Neben dem Zusammenhang zwischen Benutzungshäufigkeit und Revisionsbedarf wurde auch der Zusammenhang zwischen der verwendeten Sprachversion und dem Revisionsbedarf untersucht. Wie in der folgenden Abbildung dargestellt, äussern die Nutzerinnen und Nutzer der deutschen Fassung den geringsten Bedarf für eine Totalrevision. Bei den Nutzern der französischen Sprachversion ergibt sich ein polarisierendes Resultat. Rund ein Drittel (28%) sieht keinen Bedarf für eine Totalrevision, demgegenüber sieht jeder Fünfte eher grossen oder grossen Revisionsbedarf.

Diese Resultate deckt sich mit der Auswertung in Kapitel 3.1.4 zur Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten (Sprache, Systematik, etc.). Dort schnitt die französische Sprachversion bei sämtlichen Aspekten jeweils am schlechtesten ab. Insofern ist es auch nicht überraschend, dass die frankophonen Nutzerinnen und Nutzer den grössten Revisionsbedarf sehen.

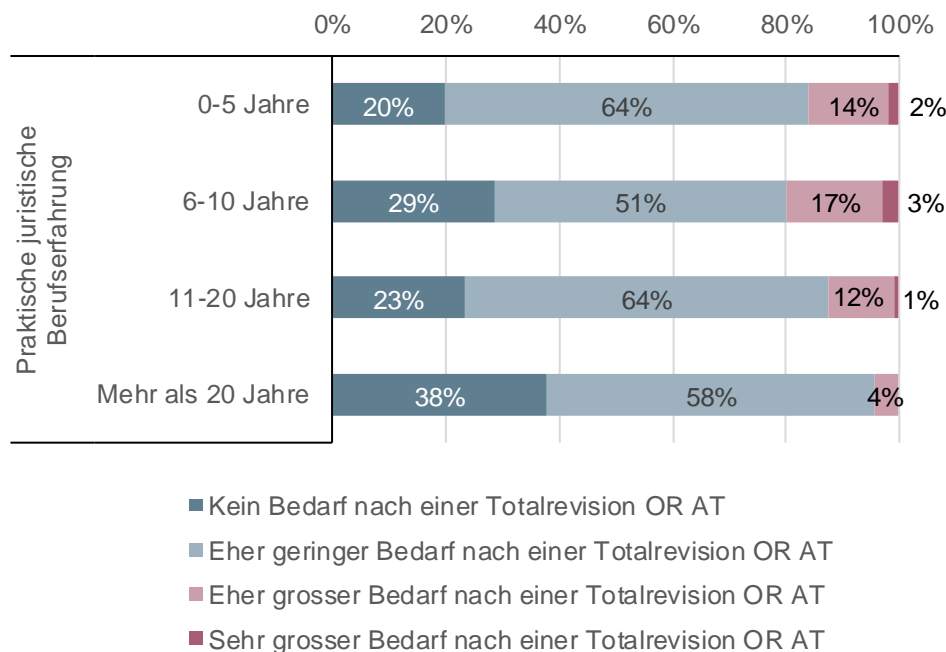
Abbildung 3-11: Bedarf nach einer Totalrevision in Kombination mit verwendeter Sprachversion des Gesetzestexts



N=400

3.2.4 Bedarf nach einer Totalrevision in Kombination mit Anzahl Jahren juristischer Berufserfahrung

Die Beurteilung des Revisionsbedarfs hängt auch in einem gewissen Mass von der Anzahl praktischer juristischer Berufsjahre ab. Derjenigen mit sehr viel Berufserfahrung (bereits mehr als 20 Jahre juristisch tätig) sehen häufiger keinen Bedarf für eine Totalrevision. Bei den übrigen Kategorien (0-20 Jahre Berufserfahrung) ist keine klare Tendenz feststellbar.

Abbildung 3-12: Bedarf nach einer Totalrevision in Kombination mit Anzahl Jahren juristischer Berufserfahrung

N=402

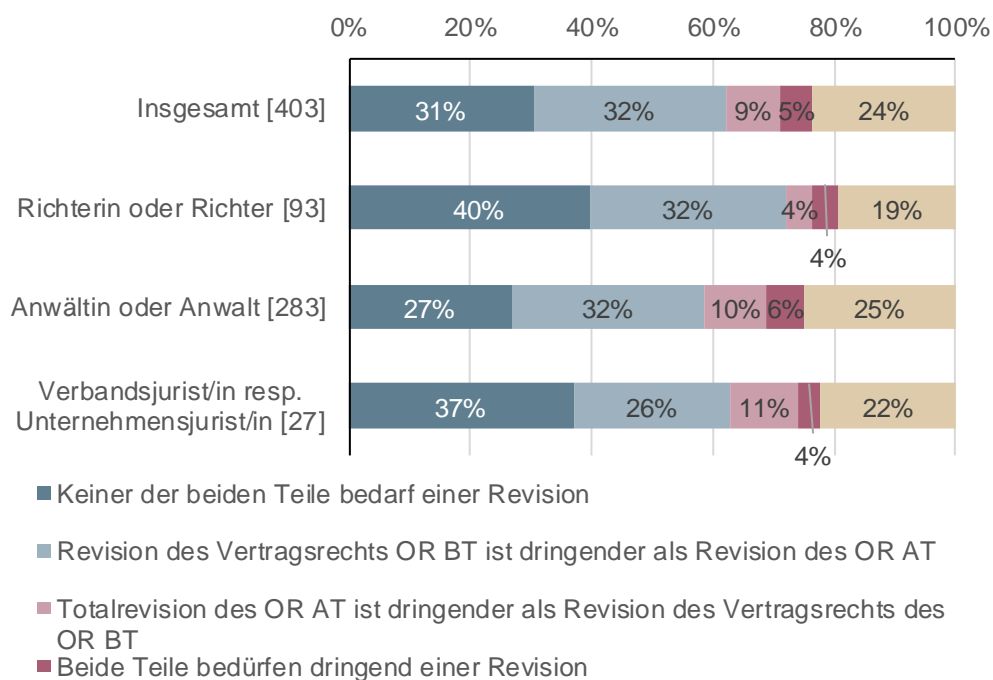
3.2.5 Revisionsbedarf OR AT im Vergleich zum Revisionsbedarf des Besonderen Teils des Obligationenrechts (OR BT)

Neben der Totalrevision des OR AT sind auch Revisionen des Vertragsrechts des Besonderen Teils des Obligationenrechts (OR BT) denkbar. Im Sinne einer Abwägung wurden die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach der Dringlichkeit dieser beiden Revisionen befragt. Daraus resultieren zwei Hauptkenntnisse (vgl. Abbildung 3-13):

1. Ein Drittel der Befragten hält weder eine Revision des OR AT noch eine Revision des OR BT für dringend.
2. Falls etwas revidiert werden sollte, sind die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Meinung, dass die Revision des OR BT dringender ist als jene des OR AT (32% zu 9%).

Auch bei dieser Fragestellung zeigt sich, dass bei den Richterinnen und Richter der Bedarf für eine Totalrevision des OR AT geringer ist als bei den anderen beiden Akteursgruppen.⁸

⁸ Bereits bei der Frage nach der Totalrevision des OR AT (ohne Vergleich zum OR BT) äusserten die Richterinnen und Richter geringeren Revisionsbedarf als die anderen beiden Akteursgruppen, vgl. Abbildung 3-9.

Abbildung 3-13: Revisionsbedarf OR AT im Vergleich zu OR BT**Begründung für Totalrevision OR AT oder Revision OR BT**

Die Zustimmung für die Totalrevision des OR AT oder die Revision des OR BT werden folgendermassen begründet:

- Die **höhere Dringlichkeit der Totalrevision des OR AT** im Vergleich zu einer Revision des Vertragsrechts des OR BT wird vor allem damit begründet, dass zuerst im OR AT die Grundlagen revidiert werden sollten, auf welche der OR BT aufbaut. Zudem wurde angemerkt, dass das Vertragsrecht im Gegensatz zum OR AT bereits mehrmals überarbeitet wurde.
- Diejenigen, die eine **Revision des OR BT als dringender** erachteten, begründen dies damit, dass der OR BT ausgeprägter wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und technologischem Wandel unterworfen ist und daran angepasst werden sollte (v.a. Internetverträge, Outsourcingverträge im Dienstleistungsbereich, Franchising, Werkvertragsrecht, Gewährleistungsfristen, Mängelrecht). In der Praxis haben sich **zahlreiche neue Vertragsarten** herausgebildet. Es wird gewünscht, dass die **Innominatkontrakte** (Rohbaumiete, Leasing, IT-Bereich, etc.) im OR BT geregelt werden.
- **Kein Revisionsbedarf weder beim OR AT noch beim OR BT** wird damit begründet, dass bestehende Lücken durch die Praxis geschlossen wurden und sich das **OR im Zusammenspiel mit der Rechtsprechung und Lehre in der Praxis gut bewährt hat**. Zudem wird bei einer Revision vorübergehende Rechtsunsicherheit befürchtet. Weiter weisen verschiedene Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf negative Erfahrungen bei kürzlich

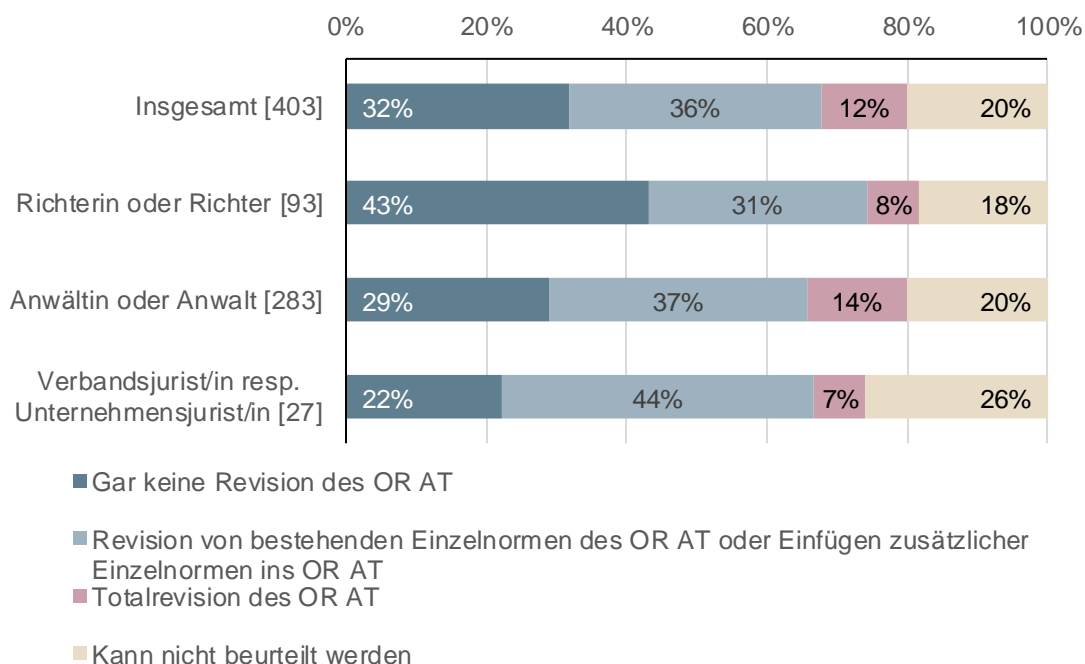
durchgeführten Gesetzesänderungen (Scheidungsrecht, Kindesunterhaltsrecht) hin und befürchten durch Revisionen des OR mehr Unklarheiten als Lösungen.

3.3 Materieller Revisionsbedarf von Einzelnormen des OR AT

3.3.1 Genereller materieller Revisionsbedarf von Einzelnormen

Neben der Totalrevision des OR AT ist auch eine weniger umfassende Anpassung im Sinne einer materiellen Revision bestehender Einzelnormen denkbar. Wenn die Befragten die Möglichkeit haben, zwischen einer Totalrevision des OR AT, einer Revision von Einzelnormen oder gar keiner Revision zu wählen, spricht sich der grösste Teil für die Revision von Einzelnormen aus (36%), ähnlich viele möchten gar keine Revision (32%). 12% sprechen sich für eine Totalrevision aus. Bei den Einzelnormen steht die Revision bestehender Normen gegenüber dem Einfügen neuer Normen im Vordergrund.

Abbildung 3-14: Materieller Revisionsbedarf von Einzelnormen



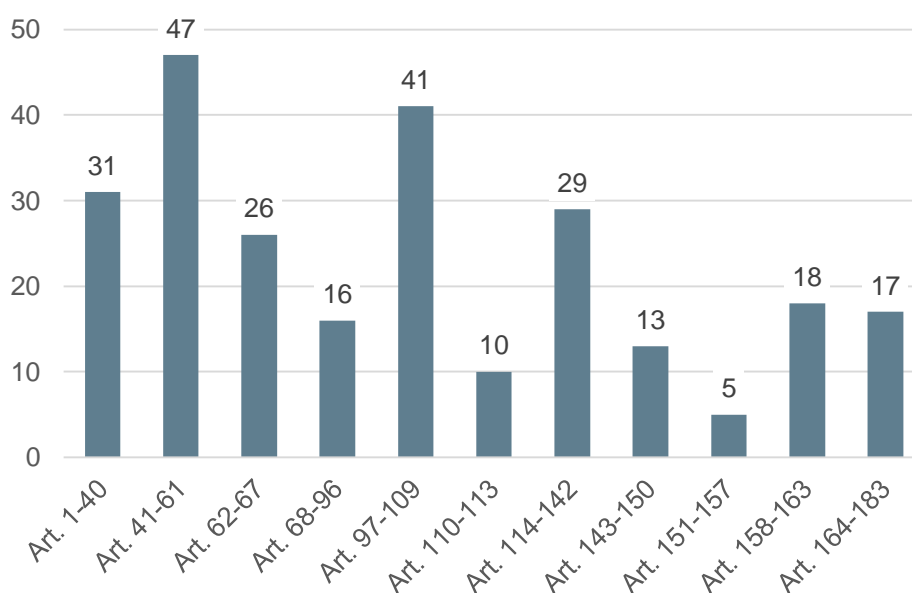
Im Gegensatz zur Frage nach dem generellen Bedarf für eine Totalrevision des OR AT (kein Bedarf bis sehr grosser Bedarf) in Kapitel 3.2.1, steht mit der Option «Revision von Einzelnormen» auch eine weniger umfassende Revisionsvariante zur Auswahl. Wird diese Variante mitaufgelistet, spricht sich die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche den Revisionsbedarf ursprünglich als sehr gross oder eher gross bezeichnet haben, für die Revision von Einzelnormen aus und kommt also von einer Totalrevision ab.

3.3.2 Revisionsbedarf nach Abschnitt

Die Frage nach dem Revisionsbedarf von Einzelnormen wurde noch genauer untersucht. Diejenigen Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche einen Revisionsbedarf geltend gemacht haben, wurden nach den konkreten Abschnitten und – falls identifizierbar – nach Artikeln mit Revisionsbedarf gefragt.

Am häufigsten wurde Revisionsbedarf in den Abschnitten zur Entstehung durch unerlaubte Handlung (Art. 41-61) und zu den Folgen der Nichterfüllung (Art. 97-109) genannt.

Abbildung 3-15: Revisionsbedarf von Einzelnormen nach Abschnitt des OR AT, Anzahl Nennungen (Mehrfachnennungen möglich)



Begründungen für Revisionsbedarf von bestehenden Einzelnormen

Im Folgenden werden die am häufigsten genannten Begründungen zum Revisionsbedarf von bestehenden Einzelnormen entlang der verschiedenen Abschnitte aufgelistet:

- **Die Entstehung durch Vertrag (Art. 1-40):** Berücksichtigung neuer Technologien beim Vertragsabschluss, insbesondere Vertragsabschluss per E-Mail (elektronische Verträge), Anpassung der Normen auf den Onlinehandel.
- **Die Entstehung durch unerlaubte Handlung (Art. 41-61):** Verlängerung der Verjährungsfrist, Präzisierung und verständlichere Formulierung des Haftpflichtrechts sowie Herstellen von Querbezügen zu anderen Haftungsgesetzen.

- **Die Entstehung aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62-67):** Einfachere Formulierung und Verbesserung der französischen Übersetzung des Art. 63, Verlängerung der Verjährungsfrist (Art. 67).
- **Die Erfüllung der Obligation (Art. 68-96):** Anpassung des Verzugszinses in Art. 73 (5% aktuell zu hoch), Art. 84 zur Zahlung in Landeswährung überdenken.
- **Die Folgen der Nichterfüllung (Art. 97-109):** Vereinfachung und Konkretisierung der Normen zu den Verzugsfolgen (Art. 107-109), Präzisierung des Art. 106 dahingehend, dass dem Gläubiger ermöglicht wird, sämtliche Gläubigerkosten geltend zu machen.
- **Beziehung zu dritten Personen (Art. 110-113):** kaum konkrete Nennungen
- **Das Erlöschen der Obligation (Art. 114-142):** Anpassung des Verjährungsrechts (Art. 128), explizite Regelung der Verjährungsverzichts-Erklärung.
- **Die Solidarität (Art. 143-150):** Die wenigen Äusserungen zielen vor allem auf eine allgemeine Vereinheitlichung und Vereinfachung dieses Abschnittes.
- **Die Bedingungen (Art. 151-157):** Keine konkreten Revisionsanliegen.
- **Haft- und Reugeld. Lohnabzüge, Konventionalstrafe (Art. 158-163):** Die wenigen Äusserungen zielen vor allem auf eine Aktualisierung (v.a. zur Konventionalstrafe) dieses Abschnittes.
- **Die Abtretung von Forderungen und die Schuldübernahme (Art. 164-183):** Klärung des Verhältnisses zum Fusionsgesetz (FusG).

3.3.3 Elemente zur Regelung in zusätzlichen Einzelnormen

Neben der Revision bestehender Einzelnormen besteht in geringerem Mass auch ein Bedarf, zusätzliche Elemente im OR AT zu regeln. Dabei ist nicht immer ganz trennscharf zu unterscheiden, ob es sich um eine gänzlich neue Norm oder um eine Anpassung einer bereits bestehenden handelt.

Der von den Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer geäusserte Bedarf nach zusätzlichen Einzelnormen kann in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):** Mit Abstand am grössten ist der Bedarf nach einer Regelung zu den AGB im OR AT.
- **Neue Kommunikationsmittel:** Zudem wird gewünscht, dass den neuen technologischen Möglichkeiten und entstehenden Kommunikationsmitteln (E-Mail, elektronische Unterschrift) Rechnung getragen wird.
- **Verjährungsfristen:** Wie bereits im vorhergehenden Kapitel zum Revisionsbedarf bei den bestehenden Einzelnormen erwähnt, wurden auch hier nochmals die teilweise unbefriedigenden Verjährungsfristen erwähnt.

4 Schlussfolgerungen

OR AT bewährt sich im Arbeitsalltag

- Die grosse Mehrheit der befragten Akteure (97%) sind der Meinung, dass sich der OR AT im Arbeitsalltag eher gut bis sehr gut bewährt. Dies gilt sowohl für die Richterinnen und Richter, für Anwältinnen und Anwälte als auch für die Verbandsjuristinnen und -juristen resp. die Unternehmensjuristinnen und -juristen.
- Auch sind sich die befragten Akteure mehrheitlich (95%) einig, dass der Gesetzestext nach wie vor aktuell ist und auf den grössten Teil der heutigen rechtlichen Fragestellungen Antworten liefert.

Gesetzestext des OR AT ist zufriedenstellend

- Zentrale Aspekte des Gesetzestextes wie sprachliche Verständlichkeit, Detaillierungsgrad, Systematik und Widerspruchsfreiheit werden mehrheitlich als befriedigend respektive eher befriedigend beurteilt. In dieser Hinsicht stehen die Resultate der Umfrage im Kontrast zu den Prämissen des Projekts OR2020. Bei diesem wird die Notwendigkeit einer Totalrevision unter anderem damit begründet, dass der aktuelle OR AT unvollständig, oft zu detailliert und manchmal gar widersprüchlich sei.
- Am wenigsten gut, wenn auch immer noch zufriedenstellend, schneidet das Kriterium der Vollständigkeit der Regelungen ab. Hier gehen auch die Meinungen der Befragten am stärksten auseinander. Während die Mehrheit sich dahingehend äussert, dass Lehre und Rechtsprechung viele offene Fragen des OR AT entschieden haben und an einem in der Praxis bewährten Gesetzestext nicht gerüttelt werden soll, möchte eine Minderheit eine stärkere Kodifizierung von Lehre und Rechtsprechung.

Bedarf nach einer Totalrevision des OR AT gering; wenn dann eher Revision des OR BT

- Insgesamt ist der Bedarf für eine Totalrevision des OR AT gering. 30% der Befragten sehen gar keinen Bedarf und rund 60% eher einen geringen Bedarf. Differenziert nach verschiedenen Kriterien zeigt sich, dass der Bedarf bei den folgenden Kategorien besonders gering ist:
 - bei den Richterinnen und Richtern im Vergleich zu den Anwältinnen und Anwälten, respektive Verbandsjuristinnen und Verbandsjuristen
 - bei denjenigen, die das OR AT häufig (täglich) verwenden
 - bei denjenigen, die das OR AT in der deutschen Sprachversion verwenden im Vergleich zu den französisch- oder italienisch sprachigen Nutzerinnen und Nutzer
 - bei denjenigen, die bereits sehr viele Jahre juristische Berufserfahrung haben (mehr als 20 Jahre).

Damit ist auch klar, aus welchen Kreisen bei einer allfälligen Totalrevisionsvorlage am ehesten Widerstand zu erwarten ist. Im Umkehrschluss wird daraus auch ersichtlich, welche

Kategorien eher zu den Befürworterinnen und Befürworter einer Revision zählen dürften, nämlich Anwältinnen und Anwälte, Nutzerinnen und Nutzer der französischen Fassung, Praktikerinnen und Praktiker mit eher geringer bis mittlerer Berufserfahrung und solche, die das OR AT generell weniger häufig nutzen. Dieser Befund ist jedoch deutlich zu relativieren, da die Zustimmung zu einer Totalrevision des OR AT auch bei den oben genannten Gruppen insgesamt gering ist (maximal 20%).

- Neben der Totalrevision des OR AT ist auch eine Revision des Vertragsrechts des Besonderen Teils des Obligationenrechts (OR BT) denkbar. Ein Drittel der Befragten hält weder die Revision des OR AT noch eine Revision des OR BT für dringend. Falls etwas revidiert werden sollte, sind die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer klar der Meinung, dass die Revision des OR BT dringender ist als jene des OR AT. Dies wird damit begründet, dass der OR BT ausgeprägter wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und technologischem Wandel unterworfen ist und sich in der Praxis zahlreiche neue Vertragsarten (Innominatkontrakte wie Rohbaumiete oder Leasing) herausgebildet haben, die noch nicht im OR BT geregelt sind.

Revisionsbedarf bei Einzelnormen vorhanden

- Neben der Totalrevision des OR AT ist auch eine materielle Revision bestehender Einzelnormen denkbar. Letztere findet weitaus mehr Zustimmung als die Totalrevision. Revisionsbedarf besteht vor allem bei den Abschnitten zur Entstehung durch unerlaubte Handlung (Art. 41-61) und zu den Folgen der Nichterfüllung (Art. 97-109). Bei ersterem wird eine Verlängerung der Verjährungsfrist, eine Präzisierung und verständlichere Formulierung des Haftpflichtrechts sowie das Herstellen von Querbezügen zu anderen Haftungsgesetzen gewünscht. Beim Abschnitt zur Nichterfüllung steht eine Vereinfachung und Konkretisierung der Normen zu den Verzugsfolgen (Art. 107-109) im Vordergrund.
- Anpassungsbedarf an die aktuellen Gegebenheiten durch Schliessen von bestehenden Regelungslücken wird in zwei Bereichen gesehen: erstens durch Aufnahme von Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), zweitens zur Berücksichtigung neuer Kommunikationsmittel (E-Mail, elektronische Unterschrift) zum Vertragsabschluss.

Bewährtes bewahren und Lücken schliessen

Das OR AT bewährt sich gemäss den Befragten im Arbeitsalltag gut und gibt trotz seinem langen Bestehen Antworten auf die meisten aktuellen rechtlichen Fragestellungen. Die Umfrageergebnisse zeigen keinen dringenden Bedarf für eine Totalrevision des Gesetzestextes des OR AT. Auch die formalen Aspekte wie sprachliche Verständlichkeit, Systematik, etc. geben wenig Anlass zu Revisionen. Darüber, ob die Rechtsprechung und Lehre stärker kodifiziert werden sollten, gehen die Meinungen auseinander.

Die Skeptikerinnen und Skeptiker gegenüber einer Totalrevision befürchten Rechtsunsicherheit und hohe Kosten (Weiterbildung, Literatur), welche in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Zudem müssen kürzlich durchgeführte Revisionen von den Praktikerinnen und Praktikern erst noch verarbeitet werden. Falls eine Revision angegangen werden sollte, dann zuerst beim

Besonderen Teil des Obligationenrechts (OR BT). Beim OR AT gilt es, falls überhaupt, sich auf punktuelle Revisionen von Einzelnormen zu fokussieren. Diese punktuellen Anpassungen dürften in weitaus geringerem Aufwand realisierbar sein und die dringendsten Schwachstellen beheben. Auch bei einer allfälligen «Teilrevision» müsste darauf geachtet werden, dass sich die Änderungen harmonisch ins bestehende Rechtsgefüge einfügen. Mit der vorliegenden Umfrage liegen bereits erste Hinweise vor, in welche Richtung derartige Anpassungen (AGB, Onlinehandel, Verjährungsfristen, Präzisierung Haftpflichtrecht, etc.) gehen könnten.

5 Anhang A: Fragebogen

Fragegruppe A: Verwendung des OR AT im Arbeitsalltag

A1: In welcher Funktion sind Sie tätig?

- Richterin oder Richter
- Anwältin oder Anwalt
- Verbandsjuristin oder Verbandsjurist respektive Unternehmensjuristin oder Unternehmensjurist

Formularsteuerung: A2 nur anzeigen, wenn bei A1 «Richterin oder Richter» angekreuzt wurde.

A2: An welchem Gericht arbeiten Sie?

- Erstinstanzliches Gericht
- Obergericht
- Bundesgericht

A3: Wie häufig wenden Sie den Allgemeinen Teil des OR (Art. 1-183) im Arbeitsalltag an?

- täglich
- mehrmals pro Woche
- einmal pro Woche
- seltener als einmal pro Woche
- gar nie

Formularsteuerung: A4 nur anzeigen, wenn bei A3 «gar nie» angekreuzt wurde.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an der Umfrage.

Die weiteren Fragen richten sich ausschliesslich an Personen, welche den Allgemeinen Teil des OR im Arbeitsalltag anwenden.

Fragegruppe B: Beurteilung des OR AT im Arbeitsalltag**B1: Wie bewährt sich der Gesetzestext des OR AT in Ihrem Arbeitsalltag?**

- Sehr gut
- Eher gut
- Eher schlecht
- Sehr schlecht

Formularsteuerung: B2 nur anzeigen, wenn bei B1 «sehr schlecht» oder «eher schlecht» angekreuzt wurden.

B2: Sie haben angegeben, dass sich der Gesetzestext des OR AT im Arbeitsalltag «eher schlecht» respektive «sehr schlecht» bewährt. Bitte begründen Sie ihre Beurteilung kurz.

Antwortfeld

B3: Wie beurteilen Sie die Aktualität des Gesetzestextes: Gibt der Gesetzestext des OR AT Antworten auf die wichtigen heutigen rechtlichen Fragestellungen?

- Der Gesetzestext des OR AT gibt Antworten auf fast alle oder alle wichtigen heutigen rechtlichen Fragestellungen
- Der Gesetzestext des OR AT gibt Antworten auf den grössten Teil der wichtigen heutigen rechtlichen Fragestellungen
- Der Gesetzestext des OR AT gibt Antworten auf den kleineren Teil der wichtigen heutigen rechtlichen Fragestellungen
- Der Gesetzestext des OR AT gibt fast keine oder gar keine Antworten auf die wichtigen heutigen rechtlichen Fragestellungen

B4: Wie beurteilen Sie den Gesetzestext des OR AT in Bezug auf folgende Aspekte?

	Befriedigend	Eher befriedigend	Eher unbefriedigend	Unbefriedigend	Weiss nicht
<i>Sprachliche Verständlichkeit</i>					
<i>Detaillierungsgrad</i>					
<i>Systematik (Aufbau/Struktur)</i>					
<i>Widerspruchsfreiheit</i>					
<i>Vollständigkeit der Regelungen</i>					

Formularsteuerung: B5 nur anzeigen, wenn bei B4 «eher unbefriedigend» oder «unbefriedigend» angekreuzt. Teilfragen-Reihenfolge randomisiert.

B5: Sie haben folgende Aspekte als «unbefriedigend» oder «eher unbefriedigend» beurteilt. Bitte kreuzen Sie die zutreffende Begründung dafür an (mehrere Antworten möglich).

a) Begründung in Bezug auf die mangelnde sprachliche Verständlichkeit

- Zu komplizierte Sprache
- Zu lange Sätze / Bestimmungen
- Nicht mehr zeitgemässe Sprache
- Weitere Begründung: _____

b) Begründung in Bezug auf den Detaillierungsgrad

- Zu detailliert
- Zu wenig detailliert
- Weitere Begründung: _____

c) Begründung in Bezug auf die mangelnde Systematik (Aufbau/Struktur)

- Einzelne Regelungen sind falsch eingeordnet
- Verweise fehlen
- Gesamtstruktur ist unbefriedigend
- Weitere Begründung: _____

d) Begründung in Bezug auf die Widersprüchlichkeit

- Begriffe und Wendungen werden unterschiedlich verwendet
 - Fachausdrücke werden nicht korrekt eingesetzt
 - Einzelne Normen widersprechen sich
 - Weitere Begründung: _____
-

e) Begründung in Bezug auf die mangelnde **Vollständigkeit der Regelungen**

- Gewisse Regeln fehlen oder sind unvollständig
- Weitere Begründung: _____

Formularsteuerung: B6 nur anzeigen, wenn B5e) «gewisse Regeln fehlen oder sind unvollständig» angekreuzt

B6: Bitte beschreiben Sie kurz, welche Regeln fehlen oder unvollständig sind

Textfeld

Formularsteuerung: B7 nur anzeigen, wenn B4 mindestens ein Aspekt «sehr unbefriedigend» oder «eher unbefriedigend» angekreuzt. Es werden nur diejenigen Aspekte angezeigt, welche als unbefriedigend eingestuft wurden.

B7: Wie störend sind diese Mängel in Ihrem Arbeitsalltag?

a) Mangelnde sprachliche Verständlichkeit

- Nicht störend
- Eher nicht störend
- Eher störend
- Störend

b) Unzweckmässiger Detaillierungsgrad

- Nicht störend
- Eher nicht störend
- Eher störend
- Störend

c) Mangelnde Systematik (Aufbau/Struktur)

- Nicht störend
 - Eher nicht störend
-

Eher störend

Störend

d) Mangelnde Widerspruchfreiheit

Nicht störend

Eher nicht störend

Eher störend

Störend

e) Mangelnde Vollständigkeit der Regelungen

Nicht störend

Eher nicht störend

Eher störend

Störend

Fragegruppe C: Bedarf nach einer Totalrevision des OR AT

C1: Im Rahmen der Beantwortung zweier parlamentarischer Vorstösse prüft das Bundesamt für Justiz zurzeit den Bedarf für eine Totalrevision des OR AT. Die Totalrevision würde die Aktualisierung der 183 Artikel des OR AT umfassen.

Wie beurteilen Sie für Ihren Arbeitsalltag den Bedarf nach einer Totalrevision des OR AT?

- Sehr grosser Bedarf nach einer Totalrevision OR AT
- Eher grosser Bedarf nach einer Totalrevision OR AT
- Eher geringer Bedarf nach einer Totalrevision OR AT
- Kein Bedarf nach einer Totalrevision OR AT

Formularsteuerung: C2 nur anzeigen, wenn bei C1 «eher grosser Bedarf» oder «sehr grosser Bedarf» angekreuzt wurden.

C2: Sie haben angegeben, dass ein Bedarf für eine Totalrevision des OR AT besteht. Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung kurz.

Antwortfeld

Formularsteuerung: C3 nur anzeigen, wenn bei C1 «eher grosser Bedarf» oder «sehr grosser Bedarf» angekreuzt wurden.

C3: Eine Totalrevision des OR kann vorübergehend Rechtsunsicherheit schaffen. Im Sinne einer Abwägung: Wie beurteilen Sie eine mögliche Totalrevision des OR AT im Verhältnis zur möglicherweise entstehenden Rechtsunsicherheit? (Einfachnennung)

- Für die Totalrevision des OR AT wird das Risiko vorübergehender Rechtsunsicherheit in Kauf genommen
- Die Rechtssicherheit ist höher zu gewichten als die Totalrevision des OR AT.
- Kann nicht beantwortet werden.

C4: Neben der Totalrevision des OR AT sind auch Revisionen des Vertragsrechts des Besonderen Teils des Obligationenrechts (OR BT) denkbar. Wie beurteilen Sie die Dringlichkeit dieser Revisionen im Vergleich?

- Totalrevision des OR AT ist dringender als Revision des Vertragsrechts des OR BT
- Revision des Vertragsrechts OR BT ist dringender als Revision des OR AT
- Beide Teile bedürfen dringend einer Revision
- Keiner der beiden Teile bedarf einer Revision
- Kann nicht beantwortet werden.

Formularsteuerung: C5 nur anzeigen, wenn bei C4 etwas anders als «kann nicht beantwortet werden» angekreuzt wurde.

C5: Bitte begründen Sie Ihre Beurteilung kurz

Antwortfeld

Fragegruppe D: Materieller Revisionsbedarf von Einzelnormen

D1: An Stelle einer Totalrevision des OR AT wäre auch eine materielle Revision von Einzelnormen denkbar. Welche Art von Revision erachten sie als notwendig? (Einfachnennung)

- Totalrevision des OR AT
- Revision von bestehenden Einzelnormen des OR AT oder Einfügen zusätzlicher Einzelnormen ins OR AT
- Gar keine Revision des OR AT
- Kann nicht beurteilt werden

Formularsteuerung: D2 nur anzeigen, wenn bei D1 «Revision von bestehenden Einzelnormen des OR AT oder Einfügen zusätzlicher Einzelnormen ins OR AT» angekreuzt wurden.

D2: Um welche Art von Revisionsbedarf handelt es sich? (Mehrfachnennung möglich)

- Revision bestehender Einzelnorm(en)
- Einfügen zusätzlicher Einzelnorm(en)

Formularsteuerung: D3 nur anzeigen, wenn bei D2 «Revision bestehender Einzelnorm(en)» angekreuzt wurden.

D3: In welchen Abschnitten sehen Sie Revisionsbedarf? Bitte halten Sie den Revisionsbedarf stichwortartig fest. Falls es sich um spezifische Einzelnormen handelt, geben Sie bitte Artikel, Absatz und Ziffer des OR AT an.

- Die Entstehung durch Vertrag (Art. 1-40)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

- Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen (Art. 41-61)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

- Die Entstehung aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62-67)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

- Die Erfüllung der Obligationen (Art. 68-96)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

- Die Folgen der Nichterfüllung (Art. 97-109)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

- Beziehungen zu dritten Personen (Art. 110-113)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

-
- Das Erlöschen der Obligation (Art. 114-142)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

- Die Solidarität (Art. 143-150)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

- Die Bedingungen (Art. 151-157)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

- Haft- und Reugeld. Lohnabzüge, Konventionalstrafe (Art. 158-163)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

- Die Abtretung von Forderungen und die Schuldübernahme (Art. 164-183)

Antwortfeld für Revisionsbedarf

Falls möglich bitte Artikel Absatz und Ziffer angeben.

Formularsteuerung: D4 nur anzeigen, wenn bei D2 «Einfügen zusätzlicher Einzelnorm(en)» angekreuzt wurden.

D4: Welche Elemente sollten in zusätzlichen Einzelnormen im OR AT geregelt werden? Bitte halten Sie den zusätzlichen Regelungsbedarf kurz fest?

Antwortfeld

Angaben zur Person

In welcher Sprache verwenden sie den OR AT hauptsächlich?

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch

Über wie viele Jahre praktische juristische Berufserfahrung verfügen Sie?

- 0-5 Jahre
- 6-10 Jahre
- 11-20 Jahre
- Mehr als 21 Jahre

Dürfen wir Sie noch um eine Angabe zu Ihrem Alter bitten?

- 20-30 Jahre
- 31-40 Jahre
- 41-50 Jahre
- 51-60 Jahre
- Über 60 Jahre

Abschluss

Z1: Bitte tragen Sie hier Ihre weiteren Bemerkungen zur Totalrevision OR AT ein.

Antwortfeld